

# Beitragsordnung der



vom 01. Februar 2018, geändert am 24.01.2019 und  
06.02.2020.

## **§ 1 Zweck**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung der Schachkommune Freibauer Steinsfurt e. V. erlässt die Mitgliederversammlung diese Beitragsordnung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und weiterer Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beitragshöhe und Aufnahmegebühr**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

a) aktive erwachsene Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr)	40,00 €
b) passive Mitglieder	20,00 €
c) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	20,00 €.
2. Bei Eintritt in den Verein wird vom Beitretenden ein Aufnahmebeitrag i. H. v. 3 Jahresbeiträgen erhoben. Dieser Beitrag wird erst fällig, wenn das Mitglied innerhalb von drei Jahren wieder austritt. Hierbei erfolgt eine Absenkung des Beitrags um je einen Jahresbeitrag.

## **§ 4 Bankeinzug**

Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren jährlich. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein mit dem Aufnahmeantrag eine SEPA-Einzugsermächtigung.

## **§ 5 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung, im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

## **§ 6 Spendenbescheinigung**

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder für Spenden ab einem Betrag von 100,00 € eine Bescheinigung nach amtlichem Vordruck.

## **§ 7 Reuegeld**

1. Bei unentschuldigtem Fehlen eines Spielers bei offiziellen Spielen eines Verbandswettbewerbs wird ein Reuegeld erhoben. Für Kinder und Jugendliche beträgt das Reuegeld je 15,00 €, für Erwachsene 30,00 €.
2. Bei unentschuldigtem Fehlen bei offenen Turnieren erstattet der Aktive die vom Verein gezahlte Startgebühr in voller Höhe.
3. Verlässt ein Teilnehmer einer Trainingsgruppe diese während eines laufenden Semesters, entsteht ein Reuegeld i. H. v. 30,00 €. Näheres regeln die „Spielregeln für Trainingsgruppen“.
4. Tritt ein aktiver Spieler während der laufenden Saison ohne triftigen Grund aus dem Verein aus, entsteht für Kinder und Jugendliche ein Reuegeld i. H. v. 50,00 €, für Erwachsene 100,00 €.
5. Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Reuegeldregelung sind Aktive bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr.

## **§ 8 Umlagen**

In außergewöhnlichen Situationen ist dem Verein die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern gestattet. Über die Feststellung dieser Situation und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2018 in Kraft.